



16.7.2018

A8-0245/2018/err01

ERRATUM

zu dem Bericht

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Axel Voss
A8-0245/2018

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Änderungsantrag 74 lautet wie folgt:

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Artikel 11

Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf digitale **Nutzungen**

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen **Presseverlage** die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer

Geänderter Text

Artikel 11

Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf **die** digitale **Nutzung**

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen **Presseverlagen** die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer

Presseveröffentlichung erhalten.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen **Rechteinhabern** an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen **Rechteinhaber** geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **20** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft übertragen werden, damit die Presseverlage eine faire und angemessene Vergütung erhalten können.

1a. Durch die in Absatz 1 genannten Rechte werden Einzelpersonen nicht an der rechtmäßigen privaten und nichtgewerblichen Nutzung von Presseveröffentlichungen gehindert.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen **Rechtsinhabern** an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen **Rechtsinhaber** geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

2a. Die in Absatz 1 genannten Rechte gelten nicht für das Verknüpfen mit Hyperlinks.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **5** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Die in Absatz 1 genannten Rechte gelten nicht rückwirkend.

4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Urheber einen angemessenen Anteil der zusätzlichen Einnahmen erhalten, die die Presseverlage aus der Verwendung einer Presseveröffentlichung

*durch Anbieter von Diensten der
Informationsgesellschaft erhalten.*

(Betrifft alle Sprachfassungen.)